



# Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2021 Nr. 2

7. Januar 2021

## Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

### Corona-Pandemie: Maßnahmen betreffend Werk- und Förderstätten für Menschen mit Behinderung, Frühförderstellen sowie Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

vom 7. Januar 2021, Az. G7VZ-G8000-2020/122-782

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erlässt im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28a Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 15 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie in Verbindung mit § 65 Satz 2 Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

#### Allgemeinverfügung

1. Für den Bereich der Förderstätten für Menschen mit Behinderung wird Folgendes angeordnet:
  - 1.1 In allen Förderstätten für Menschen mit Behinderung findet eine Beschäftigung und Betreuung von Menschen mit Behinderung unter Berücksichtigung coronaspezifischer Anforderungen statt. Zu diesem Zweck haben die Einrichtungsträger ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales sowie für Gesundheit und Pflege zur Verfügung gestellten Rahmenhygieneplans auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Dabei sind einrichtungsspezifische Anforderungen und die Umstände vor Ort zu berücksichtigen.
  - 1.2 Der Besuch der Förderstätte steht unter der Voraussetzung, dass Förderstättenbesucherinnen und Förderstättenbesucher bzw. deren Personensorgeberechtigte bzw. Personensorgeberechtigten bzw. deren gesetzliche Betreuerin oder deren gesetzlicher Betreuer gegenüber der Förderstätte eine Erklärung darüber abgegeben haben, dass sie auf das nicht völlig auszuschließende Infektions- und Erkrankungsrisiko in geeigneter Weise hingewiesen wurden und sich dennoch für einen Besuch der Förderstätte entschieden haben.
  - 1.3 Ausgeschlossen von der Beschäftigung und Betreuung in der Förderstätte sind Personen, die an einer einschlägigen Grunderkrankung leiden, die einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung bedingen kann, wenn nach Gesamtabwägung der Umstände im Einzelfall das gesundheitliche Risiko als zu groß einzuschätzen ist. Die Einschätzung ist nach Rücksprache mit der Förderstättenbesucherin oder dem Förderstättenbesucher bzw. der personensorgeberechtigten Person oder den personenberechtigten Personen oder dem bzw. der rechtlich Betreuenden gegebenenfalls unter Einbeziehung ärztlicher Atteste zu treffen. Bei der Abwägung muss auch berücksichtigt werden, dass der Ausschluss nach Satz 1 nicht zur vollständigen Isolation der Förderstättenbesucherinnen und Förderstättenbesucher führen darf und ein Mindestmaß an sozialen Kontakten gewährleistet bleibt.
  - 1.4 Auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen des Förderstättengeländes, sowie überall dort wo der Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann, sind alle Personen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) verpflichtet.

Die Maskenpflicht gilt nicht für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer MNB aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. Das Abnehmen der MNB ist zulässig, soweit es aus zwingenden Gründen erforderlich ist, insbesondere zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung.

Weitergehende Regelungen zu MNB oder Atemschutz können sich für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Förderstätten aus der Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitsschutzgesetz ergeben.

- 1.5 Bei der Nutzung der Fahrdienste soll möglichst der Mindestabstand von 1,5 m, jedoch mindestens jeweils ein freier Sitzplatz zwischen den Fahrgästen eingehalten werden. Zudem haben die Förderstättenbesucherinnen und Förderstättenbesucher eine MNB zu tragen. Dies gilt nicht für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer MNB aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. In diesem Fall hat der Einrichtungsträger mit dem Beförderer in Abstimmung mit dem zuständigen Bezirk Maßnahmen zu vereinbaren, die auf andere Weise einen gleichwertigen Infektionsschutz sicherstellen.

Das Abnehmen der MNB ist zulässig, soweit es aus zwingenden Gründen erforderlich ist, insbesondere zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung.

- 1.6 Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können unter Berücksichtigung des Rahmenhygieneplans nach Nr. 1.1 weitergehende Anordnungen erlassen, wenn örtlich ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.
2. Für den Bereich der Frühförderung wird Folgendes angeordnet:
- 2.1 In allen Interdisziplinären Frühförderstellen findet eine unter Berücksichtigung coronaspezifischer Anforderungen angepasste Therapie, Förderung und Beratung für Kinder und deren Familien statt.
- 2.2 Zu diesem Zweck haben die Einrichtungsträger ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales sowie für Gesundheit und Pflege zur Verfügung gestellten Rahmenhygieneplans auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Dabei sind einrichtungsspezifische Anforderungen und die Umstände vor Ort zu berücksichtigen.
- 2.3 Wenn möglich sollten Leistungen auch in alternativer Form (z. B. telefonisch, per E-Mail oder durch Nutzung digitaler Medien) angeboten werden.
- 2.4 In der Frühförderstelle besteht Maskenpflicht. Die Maskenpflicht gilt nicht für Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer MNB aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. Das Abnehmen der MNB ist zulässig, soweit es aus zwingenden Gründen erforderlich ist, insbesondere zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung. Weitergehende Regelungen zu MNB oder Atemschutz können sich für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen aus der Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitsschutzgesetz ergeben.
- Sofern die Verpflichtung zum Tragen einer MNB die Behandlung bzw. den Kontakt zum Patienten beeinträchtigt, ist möglichst auf einen ausreichenden Mindestabstand zu achten.
- 2.5 Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können unter Berücksichtigung des Rahmenhygieneplans nach Nr. 2.2 weitergehende Anordnungen erlassen, wenn örtlich ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.
3. Für den Bereich der Werkstätten für behinderte Menschen wird Folgendes angeordnet:
- 3.1 In den Werkstätten für behinderte Menschen findet eine Beschäftigung und Betreuung von Menschen mit Behinderung unter Berücksichtigung coronaspezifischer Anforderungen statt. Zu diesem Zweck haben die Einrichtungsträger in Abstimmung mit den Werkstatträtern ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales sowie für Gesundheit und Pflege zur Verfügung gestellten

- Rahmenhygieneplans auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Dabei sind einrichtungsspezifische Anforderungen und die Umstände vor Ort zu berücksichtigen.
- 3.2 Die Werkstätten dürfen für die in Nr. 3.1 genannten Zwecke nicht von Menschen mit Behinderung betreten werden, die
- an einer einschlägigen Grunderkrankung leiden, die einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung bedingen kann. Im Zweifelsfall ist dem Einrichtungsträger ein ärztliches Attest vorzulegen;
  - nicht in der Lage sind, die notwendigen Hygiene- und Abstandsregelungen unter Zuhilfenahme der üblichen Unterstützungsleistungen einzuhalten.
- 3.3 Zu Beschäftigungs- und Betreuungszwecken sowie insbesondere zur Vermeidung einer vollständigen sozialen Isolation soll der Einrichtungsträger für die von Nr. 3.2 betroffenen Menschen mit Behinderung ein Beschäftigungs- und/oder Betreuungsangebot in Notgruppen zur Verfügung stellen. Bei der Beschäftigung und Betreuung in Notgruppen ist durch den Einrichtungsträger sicherzustellen, dass die Betreuung und Beschäftigung der betroffenen Personen jeweils in festen Gruppen und möglichst ohne unmittelbaren Kontakt zu anderen beschäftigten Menschen mit Behinderung stattfindet. Das Beschäftigungs- und Betreuungsangebot in Notgruppen muss zudem mit dem betriebsinternen Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der Einrichtung vereinbar und in diesem spezifiziert sein.
- 3.4 Auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen des Werkstattgeländes sowie überall dort, wo der Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann, sind alle Personen zum Tragen einer MNB verpflichtet.
- Die Maskenpflicht gilt nicht für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer MNB aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. Das Abnehmen der MNB ist zulässig, soweit es aus zwingenden Gründen erforderlich ist, insbesondere zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung.
- Weitergehende Regelungen zu MNB oder Atemschutz können sich für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Werkstätten aus der Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitsschutzgesetz ergeben.
- 3.5 Bei der Nutzung der Fahrdienste soll möglichst der Mindestabstand von 1,5 m, jedoch mindestens jeweils ein freier Sitzplatz zwischen den Fahrgästen eingehalten werden. Zudem haben die Werkstattbeschäftigten eine MNB zu tragen. Dies gilt nicht für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer MNB aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. In diesem Fall hat der Einrichtungsträger mit dem Beförderer in Abstimmung mit dem zuständigen Bezirk Maßnahmen zu vereinbaren, die auf andere Weise einen gleichwertigen Infektionsschutz sicherstellen.
- Das Abnehmen der MNB ist zulässig, soweit es aus zwingenden Gründen erforderlich ist, insbesondere zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung.
- 3.6 Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können unter Berücksichtigung des Rahmenhygieneplans nach Nr. 3.1 weitergehende Anordnungen erlassen, wenn örtlich ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.
4. Für den Bereich der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke sowie vergleichbarer Einrichtungen (§ 51 SGB IX) wird Folgendes angeordnet:
- 4.1 In den Einrichtungen findet ein Betrieb unter Berücksichtigung coronaspezifischer Anforderungen statt. Zu diesem Zweck haben die Einrichtungsträger ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales sowie für Gesundheit und Pflege zur Verfügung gestellten Rahmenhygieneplans auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Dabei sind einrichtungsspezifische Anforderungen und die Umstände vor Ort zu berücksichtigen.
- 4.2 Auf dem Einrichtungsgelände besteht Maskenpflicht. Soweit der Mindestabstand von 1,5 m zuverlässig eingehalten werden kann, muss keine MNB getragen werden.

- Die Maskenpflicht gilt nicht für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer MNB aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. Das Abnehmen der MNB ist zulässig, soweit es aus zwingenden Gründen erforderlich ist, insbesondere zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung. Weitergehende Regelungen zu MNB oder Atemschutz können sich für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen aus der Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitsschutzgesetz ergeben.
- 4.3 Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können unter Berücksichtigung des Rahmenhygieneplans nach Nr. 4.1 weitergehende Anordnungen erlassen, wenn örtlich ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.
5. Als Grundsatz gilt:  
Personen, die
- mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert oder an COVID-19 erkrankt sind,
  - in Kontakt mit einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder an COVID-19 erkrankten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht mindestens 14 Tage vergangen sind und/oder
  - einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen (zum Beispiel Reiserückkehrer),
- dürfen die Einrichtungen in den Nrn. 1 bis 4 nicht betreten.
6. Die Personensorgeberechtigten oder die bzw. der rechtlich Betreuende für die Aufenthaltsbestimmung/Wohnungsangelegenheiten sowie die Einrichtungsträger oder Bildungsträger haben für die Beachtung der in den Nrn. 1 bis 4 genannten Anordnungen und der sich hieraus ergebenden Pflichten zu sorgen.
7. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie auf die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen.
8. Diese Allgemeinverfügung tritt am 9. Januar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 28. Februar 2021 außer Kraft.